

Reglement Fonds Regulierung

Verabschiedet an der Delegiertenversammlung vom 19. September 2024
gültig ab 1. Januar 2025

1. Ziel und Zweck

- 1.1 Der Fonds bezweckt die Erhaltung der Wertschöpfung im Inland
- 1.2 Die verfügbaren Mittel aus dem Fonds werden zur Exportstützung von milchhaltigen Produkten eingesetzt.
- 1.3 Mit dem Fonds sollen:
 - a) ein Exportbeitrag bei temporären Überschussmengen für das Milchfett und MPC stattfinden
 - b) durch die Regulierung der Schweizer Milchmarkt stabilisiert werden

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Die BO Milch führt den Fonds Regulierung.
- 2.2 Es dürfen nur Produkte aus Milch über diesen Fonds abgerechnet werden, auf der sämtliche Fondsbeiträge entrichtet sind. Unternehmen können ebenso nur daran teilhaben, wenn sich alle Gesellschaften innerhalb des Konzerns an die Branchenbeschlüsse halten. Das Reglement ist von allen Unternehmen schriftlich zu akzeptieren. Die Beiträge an die Fonds, für welche der Verarbeiter gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung der BO Milch das Inkasso durchführt, gelten als anvertraute Vermögenswerte. Eine Verrechnung ist nicht zulässig.

3. Inkasso

- 3.1 Der Fonds wird aus einer privatrechtlichen Abgabe auf sämtliche nicht verkäste Verkehrsmilch gespeist. Diese Abgabe wird gestützt auf Art. 40 des LwG Absatz 3 als kollektive Selbsthilfemassnahme verwendet und ist durch den einzelnen Milchproduzenten geschuldet.
- 3.2 Das Inkasso erfolgt aus praktischen Gründen auf Stufe Milchverarbeiter. Sie wird von sämtlichen Verarbeitungsbetrieben, welche direkt Mitglied der BO Milch und / oder der Vereinigung der Schweizer Milchindustrie (VMI) und / oder der Vereinigung Schweizer Mittelmolkereien (VSMM) sind, administriert und an die BO Milch weitergeleitet. Die Meldung der Mengen und die Beitragsüberweisung erfolgen monatlich.
- 3.3 Der Teilbetrag der eingezogenen Mittel (in Rp. pro kg Milch) für diesen Fonds beträgt im Normalfall 20 % des Gesamtbetrags der Milchzulage nach Artikel 40 LwG (SR 910.1); vorbehalten bleibt ein allfälliger Übertrag zum Fonds Rohstoffverbilligung in der Phase I gemäss Ziffer 4.2 dieses Reglements oder in der Phase II gemäss Ziffer 4.3 dieses Reglements.
- 3.4 50 % der für diesen Fonds eingezogenen Mittel gehen automatisch in den Fonds Rohstoffverbilligung, wenn gemäss Ziffer 4 Phase I (Butterunterversorgung) im Inland besteht. In Phase I ist ein Fondsbestand von mindestens 2,5 Mio. Franken aber jederzeit sicherzustellen.
- 3.5 Die Geschäftsstelle der BO Milch ist berechtigt, die Angaben der abgabepflichtigen Verarbeiter zur Menge der verarbeiteten nicht verkästen Milch durch eine unabhängige Treuhandstelle überprüfen zu lassen.

4. Phasen für die Bestimmung der Stützungssysteme

- 4.1 Die Form der Regulierung wird in Abhängigkeit von der Situation im Milchfettmarkt in drei Phasen eingeteilt. Die Grenzen zwischen den drei Phasen werden über die Höhe des Tiefkühlagers von Schweizer Butter definiert. Der Vorstand legt in den Weisungen die Bestimmungen zu den Grenzen zwischen den Phasen fest.
- 4.2 **Phase I: Unterversorgung von Butter oder Gleichgewicht im Buttermarkt** gemäss Entscheid der Kommission Buttermarkt auf der Basis der Weisungen des Vorstands
- 50 % der dem Fonds Regulierung zukommenden Mittel werden für die Exportstützung von MPC gemäss Ziffer 5 eingesetzt. Die Höhe der Stützung darf hier maximal 80 % der Stützung für das Milchprotein im Fonds Rohstoffverbilligung betragen. Der Vorstand legt für die MPC-Stützung zudem eine maximale Stützung in Franken pro 100 kg Milcheiweiss fest.
 - 50 % der dem Fonds Regulierung zukommenden Mittel fliessen direkt zurück in den Fonds Rohstoffverbilligung, sobald der Fondsbestand eine Reserve von 2,5 Mio. Franken gemäss Ziffer 3.4 erreicht hat.
- 4.3 **Phase II: Leichte bis mittlere Überversorgung von Butter** gemäss Entscheid Vorstand auf der Basis der Weisungen
- 50 % der dem Fonds Regulierung zukommenden Mittel werden für die Exportstützung von MPC gemäss Ziffer 5 eingesetzt. Die Höhe der Stützung darf hier maximal 80 % der Stützung für das Milchprotein im Fonds Rohstoffverbilligung betragen. Der Vorstand legt für die MPC-Stützung zudem eine maximale Stützung in Franken pro 100 kg Milcheiweiss fest.
 - 50 % der dem Fonds Regulierung zukommenden Mittel werden für zwei Arten von Milchfett-Stützung gemäss Ziffer 6 eingesetzt.
- 4.4 **Phase III: Hohe Überversorgung von Butter** gemäss Entscheid Kommission Buttermarkt auf der Basis der Weisungen

Sämtliche dem Fonds Regulierung zufließenden Mittel werden für die Regulierung des Milchfettmarkts gemäss den Bestimmungen in Ziffer 7 genutzt.

5. Beitragsberechtigte Produkte für Exportstützung von MPC-Produkten in Phase I und Phase II

- 5.1 Die beitragsberechtigten MPC-Produkte gemäss Ziffer 4.2 und 4.3 sind Milcheiweisskonzentrate für die Humanernährung der Zolltarifnummer 3504.0000 in Pulverform.

6. Beiträge für die Fettstützung in Phase II

- 6.1 **Beiträge zur Abwehr Veredelungsverkehr:** Ein Teil der Mittel für die Milchfettstützung kann für eine zusätzliche Stützung der Milchfett-Exporte im Fonds Rohstoffverbilligung genutzt werden. Der Vorstand der BO Milch legt für eine zeitlich befristete Phase die Höhe dieser zusätzlichen Stützung in Franken pro 100 kg Milchfett fest. Diese Massnahme hat zusammen mit Massnahme 6.2 gegenüber der Massnahme 6.3 erste Priorität.

- 6.2 **Unterstützung von Fettexporten via das EU Zollkontingent Nr. 09.4155 für 2000 t Rahm:** Ein Teil der Mittel kann für die Stützung von Rahm-Exporten in die EU, welche über das Zollkontingent getätigt werden, verwendet werden. Diese Massnahme hat zusammen mit Massnahme 6.1 gegenüber der Massnahme 6.3 erste Priorität.
- 6.3 **Unterstützung von Fettexporten:** Ein Teil der Mittel für die Milchfettstützung kann genutzt werden, indem die BO Milch Exporteure für Fettexporte direkt unterstützt. Hier gelten die Bedingungen gemäss Ziffer 7, ausser der Bedingung von Ziffer 7.2, mit der Verknüpfung an C-Milch. Die Höhe der Stützung und der Entscheid darüber, welche Exportgeschäfte gestützt werden, liegt in der Kompetenz des Vorstands. Die Höhe der Stützung darf hier maximal 80 % der Stützung für das Milchfett im Fonds Rohstoffverbilligung betragen. Diese Massnahme hat gegenüber den Massnahmen 6.1 und 6.2 zweite Priorität.

7. Beiträge für die Stützung von Milchfettexporten in Phase III

- 7.1 Die Mittel werden ausschliesslich für den Export von fetthaltigen Milchprodukten eingesetzt. Der Mindestfettanteil beträgt 25 %.
- 7.2 Die aus dem Fonds gestützten Produkte müssen aus C-Milch hergestellt sein.
- 7.3 Es dürfen keine Mittel für Produkte ausbezahlt werden, welche von der Verkäsungszulage profitieren.
- 7.4 Die Höhe der Stützung darf maximal 80 % der Stützung für das Milchfett im Fonds Rohstoffverbilligung betragen.
- 7.5 Die unter den Bedingungen gemäss Ziffer 7.1 bis 7.4 auszurichtenden Exportbeiträge werden an die Exporteure ausbezahlt.
- 7.6 Die Auszahlung der Exportbeiträge erfolgt nur gegen Vorweisen der erforderlichen Zolldokumente. Exportbelege des vorangehenden Jahres sind bis Ende Januar einzureichen, andernfalls gelten sie als verwirkt.
- 7.7 Interessierte Exporteure melden quartalsweise die Milchfettäquivalente, welche sie über den Fonds unterstützen möchten. Die unter Ziffer 8 bezeichnete Kommission Buttermarkt beurteilt die eingegangenen Gesuche.
- 7.8 Während der Phase III wird mit der monatlichen Publikation des Richtpreises für C-Milch auch die Stützungshöhe in Rappen je Kilogramm C-Milch bekannt gegeben.

8. Kommission

- 8.1 Der Vorstand wählt eine Kommission Buttermarkt, welche die Verwaltung der Fondsgelder überwacht.
- 8.2 Die Kommission besteht paritätisch aus beiden Interessegruppen der BO Milch.
- 8.3 Die Kommission überprüft mindestens quartalsweise auf der Basis der in den Weisungen beschriebenen Situation der Butterversorgung, welche Phase besteht und über die Mittelverwendung gemäss Ziffer 6

9. Reporting

- 9.1 Die Geschäftsstelle erstellt jährlich einen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben des Fonds.
- 9.2 Die Geschäftsstelle der BO Milch berichtet dem Vorstand vierteljährlich über die Finanzierung und die Mittelverwendung.
- 9.3 Der Fonds wird jährlich evaluiert und der Vorstand verfasst zuhanden der Delegiertenversammlung einen Rechenschaftsbericht.

10. Kosten der Administration

Die direkt zuweisbaren Kosten für die Administration des Fonds Regulierung werden durch die Fondsmittel gedeckt.

11. Inkrafttreten

Das angepasste Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft, es ersetzt die früheren Versionen. Ziffer 6.3 tritt gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 19. September 2024 am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Ort/Datum: Bern, 19. September 2024.....



Der Präsident:



Der Geschäftsführer: